



II-1730 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7041/1-Pr 1/91

628/AB

1991-04-25

zu 575/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 575/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Dr. Schmidt (575/J), betreffend Konkurrenz zwischen freier Wirtschaft und Strafvollzugsanstalten, beantworte ich wie folgt:

Es trifft zu, daß die Justizverwaltung eine Reihe von Buchbindereibetrieben in den Justizanstalten betreibt. So sind solche Betriebe in den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern Wien, Graz und Salzburg, in den Strafvollzugsanstalten Stein, Graz, Hirtenberg, Garsten und Suben sowie in den Gefangenenhäusern der Kreisgerichte Korneuburg und Leoben installiert. In diesen Betrieben waren 1990 insgesamt 12 Justizwachebeamte und 81 Strafgefangene hauptsächlich mit Buchbindearbeiten für andere Justizdienststellen sowie für Behörden und Ämter des Bundes, der Länder und Gemeinden beschäftigt, wie die nachstehende Aufschlüsselung nach Auftraggebern zeigt:

- 2 -

Buchbindearbeiten für andere Justizdienststellen	45,5 % der Aufträge
Buchbindearbeiten für andere Behörden und Ämter	31 % der Aufträge
Buchbindearbeiten für Justizbedienstete	8,5 % der Aufträge
Buchbindearbeiten für Private	6 % der Aufträge
Buchbindearbeiten für eigene Anstalt	8 % der Aufträge und
Buchbindearbeiten für Insassen	1 % der Aufträge

Diese Aufschlüsselung zeigt erfreulicherweise auch, daß die Dienststellen und Ämter der Justiz, des Bundes und der Länder dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - auch im Interesse eines sinnvollen Strafvollzugs - mehr Gewicht beimessen als einer qualitativ besseren, optisch ansprechenderen und teureren Ausführung, die in den Justiz-Buchbindereien nicht hergestellt werden kann.

Zu 1 und 2:

Die Arbeitslöhne werden gemäß einem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz verrechnet. Richtsatz ist der Lohn eines Hilfsarbeiters nach dem Kollektivvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe. Soweit nicht für justizfremde Auftraggeber (einschließlich der Monopole und Betriebe des Bundes sowie der Betriebe der Länder und Gemeinden) der für die jeweilige Berufssparte geltende Kollektivvertragslohn zuzüglich aller Zulagen und kollektivvertraglichen Sonderleistungen in Rechnung gestellt

- 3 -

wird, errechnen sich die einzelnen Tarifstufen als Prozentsatz des oben erwähnten kollektivvertraglich festgelegten "Richtsatzes". So werden derzeit

15 %, d.s. 9,70 S/pro Stunde, für Justizdienststellen, Bundesbaudienststellen und für Organisationen, die sich ausschließlich mit der Betreuung Gefangener oder Entlassener befassen,

25 %, d.s. 16,20 S, für Justizbedienstete des Dienst- und Ruhestandes, für Personalausschüsse und für alle aufgrund eines Werk- oder sonstigen Vertrages im Strafvollzug beschäftigten Personen,

30 %, d.s. 19,40 S für Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden

berechnet.

Bei Buchbindearbeiten innerhalb der Justizanstalten für private Unternehmer ist der Abschluß eines Arbeitsvertrages bindend vorgeschrieben. Von der Justizverwaltung werden in diesem Fall nur die Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt, für die der Kollektivvertragslohn zuzüglich aller Zulagen zu bezahlen ist.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß die noch für diese Legislaturperiode vorgesehene Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung zu einer spürbaren Erhöhung der Gefangenenentlohnung und damit auch der Tarife führen wird.

Zu 3:

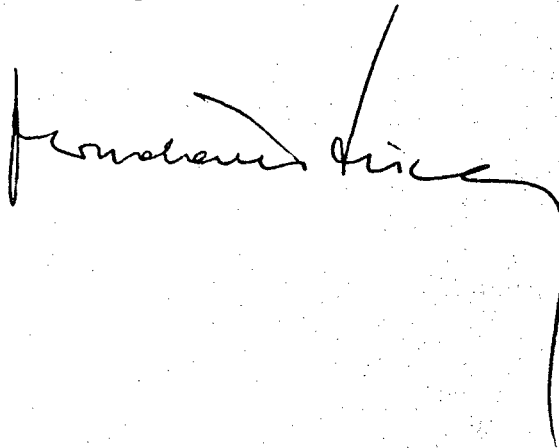
Bei Buchbindereierzeugnissen, die zum Verkauf an private Personen bestimmt sind, wird zur Hintanhaltung einer Schädigung des freien Gewerbes von den im freien Handel üblichen Preisen für Waren gleicher Art ausgegangen, wobei

- 4 -

auf eine allfällige mindere Qualität des Anstaltserzeugnisses Rücksicht genommen wird.

Bei den in den Strafvollzugsanstalten hauptsächlich durchgeführten Buchbindearbeiten für Justizanstalten, andere Justizdienststellen, Behörden und Ämter des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die zwischen 15 % und 30 % des Kollektivvertragslohnes eines Hilfsarbeiters des eisen- und metallverarbeitenden Gewerbes bezahlen, ergibt sich selbstverständlich eine Preisdifferenz gegenüber den Tarifen des selbständigen Buchbindereigewerbes. Diese Differenz kann aber vom Bundesministerium für Justiz mangels Kenntnis der Preiskalkulationen der freien Buchbindebetriebe nicht genau festgestellt werden. Regional unterschiedlich werden z.B. in Schärding 240 S bis 270 S pro Buchbindereistunde, in Graz jedoch angeblich 420 S verrechnet.

24. April 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Friedrich', with a long, sweeping underline that extends to the right and then curves downwards.